

CORONAVIRUS-PRÄVENTIONS-RICHTLINIE
- EXTERNE BESUCHER -
Stand: 20.08.2021_Rev08

Diese Richtlinie dient der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) auf der Werft und damit dem Gesundheitsschutz aller Gäste, Besucher und Mitarbeiter der Werft.

Für diesen Zweck sind Kontaktbeschränkungen und eine Kontaktnachverfolgungsmöglichkeit elementar.

A. ZUTRITT ZUR WERFT

I. Zutrittsverbot

Es gilt grundsätzlich die jeweilig aktuelle Fassung der Landesverordnung zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus und die entsprechenden Erlasse des Landes Schleswig-Holstein.¹

Für die Einreise nach Deutschland und eventuell Absonderungspflichten gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung der Bundesregierung.² Erst wenn allen Pflichten nach dieser Verordnung Folge geleistet wurde, ist ein Werftzutritt zulässig.

Personen mit bestätigter Covid-19-Infektion oder Verdacht auf eine Infektion dürfen die Werft nicht betreten. Für sie und deren Kontaktpersonen gelten die Isolierungsanordnungen der zuständigen Behörden.

II. Anmeldeverfahren

Jeder Besucher hat sich vor dem Betreten der Werft am Haupttor anzumelden und einen Fragebogen auszufüllen. Sofern bestimmte Fragen auf dem Fragebogen mit Ja beantwortet wurden, wird der Zutritt zum Gelände der Werft verweigert.

Der Fragebogen ist täglich neu auszufüllen und abzugeben. Besucher mit einem Werftausweis können die Prozedur vereinfachen und den Check-In Kartenleser nutzen. Die Bedingungen zum Betreten der Werft bleiben die gleichen.

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html

² <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>

III. Negativer COVID-19 Test bei Werftzutritt

Beim Betreten der Werft ist ein negativer Corona Test vorzuzeigen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Als Testnachweis kann z.B. eine Bescheinigung aus einem Testzentrum oder ein mit dem Testzeitpunkt gekennzeichnetes Foto eines durchgeführten Selbsttests genutzt werden.

Vollständig Geimpfte und Genesene benötigen keinen Test, wenn sie den Impfstatus bzw. die durchgemachte Infektion mit Dokumenten nachweisen können.

B. VERHALTEN AUF DER WERFT / AN BORD

I. Regeln

In Deutschland ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassene SARS-Cov-2-Arbeitsschutzstandard³ einzuhalten (derzeitiger Stand 22.02.2021). Die darin genannten klaren Grundsätze gelten uneingeschränkt (z. B. Regelung zu Mund-Nasen-Bedeckung und zu Krankheitssymptomen). Die Betriebsanweisung BA-M214 (derzeitiger Stand 01.2021) gilt im vollen Umfang: Diese regelt das Arbeiten auf dem Gelände der Nobiskrug GmbH mit der Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Beim Betreten des Werftgeländes und auf den Schiffen ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Partikel-filtrierende Halbmaske (FFP-Maske) mit sich zu führen. Die Masken sind vom entsendenden Auftragnehmer zu stellen.

Ohne das Mitführen dieser Masken erfolgt kein Zutritt zum Werftgelände und auf die Schiffe. Es wird beim Betreten der Werft und im Zugangsbereich auf den Schiffen Kontrollen geben.

Auf dem Werftgelände ist stets der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen einzuhalten. Wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, ist immer ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Im Bereich der Docks und auf den Objekten gilt eine generelle Maskenpflicht. Menschenansammlungen (mehr als 2 Personen), insbesondere parallele Arbeiten von unterschiedlichen Gewerken in einem/auf engem Raum an Bord, sind zu vermeiden. Die Koordination der Tätigkeiten/Gewerke ist durch eine entsprechende Lenkung und Reduzierung der Personenkontakte geprägt (Anzahl und Dauer). Eine mögliche Festlegung von raum- und schiffsbezogenen Zutrittsbeschränkungen obliegt dem Projektleiter/Hausherrn.

³<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>

Hinweisschildern, wie z.B. Einbahnstraßen-Schildern, Abstandsmarkierungen, max. Personenanzahl etc. ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Arbeitswerkzeug, Geschirr etc. soll nach Möglichkeit nicht von mehreren Personen genutzt werden (Risikovermeidung einer Schmierinfektion). Wenn dies nicht zu vermeiden ist, so ist eine fachgerechte Reinigung der Materialien sicherzustellen.

Den Projektleitern / Hausherren bleibt vorbehalten, ergänzende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Infektionsrisiko auf der Werft / an Bord zu verringern. Die Vor-Ort-Aushänge sind zu befolgen.

II. Kontrolle

Der Werkschutz/die Wache sind angewiesen, die Einhaltung der vorgenannten Richtlinie, beim Betreten der Werft zu kontrollieren und bei Verstößen ggfs. Verweise auszusprechen. Auf dem Werftgelände erfolgt die Kontrolle durch das HSE-Team.

Projektleiter, Objektleiter, Field Engineers sowie das HSE-Team werden Kontrollgänge an Bord der Schiffe durchführen und die Einhaltung dieser Richtlinie einfordern.

C. MITWIRKUNGSPFLICHT

Die Einhaltung der mit dieser Richtlinie verfolgten Präventionsmaßnahmen ist im allseitigen gesundheitlichen Interesse. Bitte wirken Sie entsprechend mit!

Auftragnehmer haben ihre Mitarbeiter vor Entsendung auf die Werft über diese Richtlinie entsprechend zu belehren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Bestätigte Fälle, aber auch Verdachtsfälle einer COVID-19-Infektion eines Mitarbeiters sind der unter Kapitel D benannten Kontaktstelle unverzüglich zu melden.

D. KONTAKT

Ansprechpartner für alle Themen rund um die Coronavirus-Prävention / Maßnahmen auf der Werft ist der dafür eingerichtete Krisenstab. Dieser ist erreichbar unter: corona-team@nobiskrug.com

Kontaktpersonen:

Herr Ole Heyel +49 4331 207 6461

N.N. (Vertretung)

20.08.2021